

# Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 26. November 2019

## TOP 1

### Einwohnerfragestunde

Eine Bürgerin hatte eine Frage zur Anmietung des Alten Rathauses. Von der Verwaltung wurde eine Prüfung des Vorgangs zugesagt.

## TOP 2

### Bekanntgabe Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine Bekanntgaben

## TOP 3

### Feststellung der Jahresrechnung 2018

Die Verwaltung konnte dem Gemeinderat das Jahresergebnis für das Jahr 2018 vorlegen. Im Laufe des Jahres gab es kleinere Veränderungen, die aber keine Nachtragssatzung erforderlich gemacht haben. Diese Änderungen gegenüber dem Plan spiegeln sich in der nun vorliegenden Jahresrechnung 2018 wieder.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass die eingeplante Kreditaufnahme mit 2.985.000 € sich im Rahmen der Jahresrechnung auf 1.665.000 € reduziert hat. Da aus Kassensicht dieser Betrag noch nicht benötigt wurde, wird dieser Betrag als Haushaltseinnahmenrest vorgetragen. Der Allgemeinen Rücklage konnten noch rd. 250.000 € entnommen werden.

Im Verwaltungshaushalt (Vwh) lagen die Einnahmen aus dem laufenden Betrieb rd. 223.000 € über dem Planansatz. Die Gewerbesteuer lag 2018 mit rd. 6,744 Mio. € rd. 44.000 € über dem Planansatz 2018. Die sonstigen Steuern lagen meist am Planansatz. Auf der Ausgabenseite ergaben sich fast durchgehend Wenigerausgaben mit insgesamt rd. 750.000 €, wobei hierin auch Mehrausgaben für die Gewerbesteuerumlage mit rd. 185.000 € enthalten sind.

Im Ergebnis konnte der Vwh dem Vermögenshaushalt (VmH) rd. 688.000 € zuführen. Eingeplant war dagegen eine sog. Negative Zuführung vom VmH an den Vwh mit 453.000 €, so dass die Gesamtverbesserung des Vwh bei rd. 1.141.000 € lag.

Verwaltungshaushalt Einnahmen				
Grupp.ziffer	Bezeichnung	Ergebnis €	Planansatz €	Planvergleich Mehr/Weniger € +/-
000/001	Grundsteuer A+B	794.097	787.000	7.097
003	Gewerbesteuer	6.743.845	6.700.000	43.845
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.940.747	2.978.000	-37.253
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	802.357	814.000	-11.643
02	Vergnügungssteuer	387.189	350.000	37.189
022	Hundesteuer	23.853	24.000	-147
041	Schlüsselzuweisungen	489.300	455.000	34.300
091	Familienleistungs-ausgleich	220.457	220.000	457
10-12	Gebühren/Entgelte	472.110	439.200	32.910
13-15	Verkaufserlöse, Mieten, Pachten, sonst. Verwaltungs-	621.466	580.800	40.666
16	Erstattungen für Ausgaben des VWH	1.610.888	1.474.200	136.688
17	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	776.753	763.700	13.053
205-207	Zinseinnahmen	111.837	60.000	51.837
21-22	Gewinnanteile / Konzessionsabgaben	181.120	174.500	6.620
26	Weitere Finanzeinnahmen	79.678	21.000	58.678
27	Kalkulatorische Einnahmen	937.343	955.600	-18.257
280	Allgemeine Zuführung vom VmH	0	453.000	-453.000
0 - 2	Einnahmen VWH	17.193.040	17.250.000	-56.960

<b>Verwaltungshaushalt Ausgaben</b>				
Grupp.ziffer	Bezeichnung	Ergebnis €	Planansatz €	Planvergleich Mehr/Weniger € +/-
4	Personalausgaben	4.929.452	5.126.200	-196.748
5/6	Sächl. Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.347.703	3.891.500	-543.797
68	Kalkulatorische Kosten	937.343	955.600	-18.257
7	Zuweisungen und Zuschüsse	354.893	428.700	-73.807
80	Zinsausgaben	0	70.000	-70.000
810	Gewerbesteuerumlage	1.534.819	1.350.000	184.819
831	FAG-Umlage	2.461.135	2.473.000	-11.865
832	Kreisumlage	2.929.421	2.930.000	-579
84	Sonst. Finanzausgaben	5.689	5.000	689
85	Deckungsreserve		20.000	-20.000
860	Zuführung an VMH	688.345	0	688.345
861	Zuführung an Sonderrücklage	4.240	0	4.240
<b>4 - 8</b>	<b>Ausgaben VWH</b>	<b>17.193.040</b>	<b>17.250.000</b>	<b>-56.960</b>

Im Vermögenshaushalt (Vmh) war auf der Einnahmeseite die wesentlichste Verbesserung die positive Zuführung vom Vwh in Höhe von rd. 688.000 € und die nicht geplante Entnahme aus der Rücklage mit rd. 250.000 €. Die sonstigen Einnahmen des Vmh blieben fast durchgängig hinter den Erwartungen zurück. Unter anderem weil Zuschüsse noch nicht abgerufen werden konnten und Grundstücksverkäufe nicht in der geplanten Höhe erfolgten.

Auf der Ausgabenseite lagen die Investitionsausgaben um rd. 1.000.000 € unter dem Ansatz. Dies hängt aber auch damit zusammen, dass auch umfangreiche Haushaltsreste aus Vorjahren aufgelöst wurden.

<b>Vermögenshaushalt Einnahmen</b>				
Grupp.ziffer	Bezeichnung	Ergebnis €	Planansatz €	Planvergleich Mehr/Weniger € +/-
300	Zuführung vom VWH	688.345	0	688.345
310	Rücklagenentnahme	249.604	0	249.604
311	Entnahmen aus Sonderrücklagen	4.240	0	4.240
32	Darlehensrückflüsse	25.000	26.000	-1.000
34	Veräußerungserlöse	734.777	1.551.000	-816.223
35	Beiträge	5000	166.000	-161.000
360	Zuschüsse vom Bund		197.000	-197.000
361	Zuschüsse vom Land	726.938	1.021.000	-294.062
365-368	Zuschüsse von Unternehmen u. übrigen Bereichen	681.639	650.000	31.639
3761	Kreditaufnahmen von sonst. öffentlichen Sonderrechnungen	1.665.000	2.985.000	-1.320.000
<b>3</b>	<b>Einnahmen VMH</b>	<b>4.780.543</b>	<b>6.596.000</b>	<b>-1.815.457</b>

<b>Vermögenshaushalt Ausgaben</b>				
<b>Grupp. ziffer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis €</b>	<b>Planansatz €</b>	<b>Planvergleich Mehr/Weniger € +/-</b>
90	Zuführung zum VWH	0	453.000	-453.000
910	Zuführung an Rücklage	0	0	0
911	Zuführung an Sonderrücklagen	685.879	600.000	85.879
92	Gewährung von Darlehen	0	0	0
932 - 933	Grunderwerb	1.065.952	1.235.000	-169.048
935 - 936	Erwerb von beweglichen Sachen des	182.541	270.000	-87.459
94 - 96	Baumaßnahmen	2.832.760	3.842.000	-1.009.240
97	Tilgung von Krediten	0	100.000	-100.000
987	Zuweisungen an private Unternehmen	21.161	50.000	-28.839
988	Zuweisungen an übrige Bereiche	- 7.750	6.000	-13.750
990	Kreditbeschaffungskosten	0	40.000	-40.000
<b>9</b>	<b>Ausgaben VMH</b>	<b>4.780.543</b>	<b>6.596.000</b>	<b>-1.815.457</b>

Das Jahr 2018 war durch die Finanzierung einiger großer Vorhaben geprägt. Dazu gehören der Neubau des Kinderhauses Oberwiesen, der Neubau des Feuerwehrhauses, die Breitbandverkabelung, einige Straßenbaumaßnahmen, die Finanzierung und Umsetzung weiterer Hochwasserschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“. Leider konnte die Umsetzung mit der Planung und Finanzierung oft nicht mithalten, so dass umfangreiche Mittel nach 2019 übertragen werden mussten.

Die allgemeine Rücklage hat auf Ende 2018 einen Stand von rd. 332.000 € und liegt noch rd. 8.000 € über dem gesetzlichen Mindestbestand.

Die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2018 liegt nach wie vor bei 0,00 €, d.h. der Kämmereihaushalt der Gemeinde Bodelshausen ist nach wie vor schuldenfrei.

Dieses Rechnungsergebnis kam insbesondere durch eine sparsame Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt, zustande. Auch die umfangreiche Auflösung von Haushaltsresten hat dazu beigetragen. Gleichzeitig konnten nicht alle Dinge wie zeitlich geplant umgesetzt werden.

Auch 2018 war die Gewerbesteuer unsere Haupteinnahmequelle, auch wenn sie immer wieder teils deutlichen Schwankungen unterworfen ist. Diese Mittel erwirtschaften unsere Gewerbebetriebe und Ihre Mitarbeiter. Diesen gilt wiederholt ein sehr großer Dank.

Es wird auf die öffentliche Bekanntmachung zur Jahresrechnung verwiesen.

#### **TOP 4**

#### **Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Gemeindewerke Bodelshausen**

Beim Eigenbetrieb Gemeindewerke konnte dem Gemeinderat kein so positives Ergebnis wie im Gemeindehaushalt vorgelegt werden.

Der Bereich der Abwasserbeseitigung schloss erstmals seit Jahren mit einem Verlust von rd. 132.900 € ab. Der Gebührenaussgleichsrückstellung wurden entsprechend der Gebührenkalkulation 2018/2019 rd. 75.100 € entnommen. Eingeplant war eine Entnahme aus Rückstellungen mit 59.000 €. Dies liegt sowohl gegenüber der Planung als auch gegenüber dem Vorjahr insgesamt an

gestiegenen Betriebsaufwendungen. Die Unterhaltungsmaßnahmen lagen rd. 14.000 €, die Personalaufwendungen rd. 20.000 €, die Verwaltungskostenbeiträge und die Zinsausgaben jeweils um rd. 12.000 € über den Planansätzen. Auf der Einnahmeseite lagen die Auflösungen aus Beiträgen und Zuschüssen rd. 62.000 € unter dem Ansatz. Bei den Benutzungsgebühren waren rd. 33.000 € Wenigereinnahmen gegenüber dem Plan zu verzeichnen.

Der Bereich der Wasserversorgung wurde mit einem Verlust von rd. 82.000 € abgeschlossen. Nachdem aus 2017 ein Gewinnvortrag mit rd. 62.600 € bestand, ergibt sich zum 31.12.2018 ein Verlustvortrag von nunmehr rd. 82.000 €. Der Erfolgsplan sah einen Verlust von 37.700 € vor. Die wesentlichsten Mehrausgaben fielen durch die 2017 / 2018 ungeplante kurzfristige Unterhaltung der Wasserleitung in der Mössinger Str. an. Die Unterhaltung der Wasserhaupt- und Hausanschlussleitungen lag rd. 106.000 € über dem Planansatz. Diese Mehraufwendungen konnten teilweise durch höhere Einnahmen (z.B. Ersätze + 16.000 €) oder geringere Aufwendungen (z.B. Abschreibungen - rd. 12.000 €, Zinsen – rd. 27.500 €) kompensiert werden.

Der Wasserverlust sank 2018 im Vergleich zum Vorjahr von 7,65% auf 6,17%, was u.a. auf die geringere Anzahl der Rohrbrüche (15 Stück, Vorjahr 17 Stück) zurückzuführen sein dürfte. Dies ist der beste Wert der letzten 10 Jahre und ist nach wie vor ein vergleichsweise guter Wert. Dies zeigt, dass die Rohrbrüche zeitnah behoben werden, die laufenden Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen ins Leitungsnetz Wirkung zeigen, aber auch, dass diese fortgesetzt werden müssen.

Nachdem in beiden Bereichen nun Verluste vorzutragen sind, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmebasis in Form von Gebührenanpassungen im gesetzlich zulässigen Rahmen notwendig, da auch in den kommenden Jahren zahlreiche Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen in das Kanal- und Wasserleitungsnetz anstehen. Es wird hier auf die Anpassung der Wasser- und Abwassergebühren in den nachfolgenden Tagesordnungspunkten verwiesen.

Die Investitionsmaßnahmen umfassten rd. 1,05 Mio. €. Davon entfielen rd. 113.000 € auf Wasserleitungen (z.B. Innere Grabenstr. / Steinstr. und Jakob-Nill-Weg), rd. 100.000 € auf Kanalmaßnahmen (Kanal Bahnhofstr./Steigstr.) und rd. 897.000 € auf Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. HRB Oberhausen, Bereich Am Burghof/REWE).

Durch die Aufnahme von 3,8 Mio. € Krediten für die Gemeindewerke beträgt der äußere Schuldenstand auf Ende 2018 rd. 4,521 Mio. €, was rd. 780 €/Einwohner bedeutet. Die Gesamtschulden der Gemeindewerke (einschl. Darlehen und Kassenkrediten von der Gemeinde) liegen bei rd. 7,96 Mio. €. Die Finanzierungsmittel von der Gemeinde wurden 2019 bereits durch 3,13 Mio. € äußere Kredite abgelöst.

Es wird auf die öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss verwiesen.

## **TOP 5**

### **Änderung der Abwassersatzung**

### **Anpassung der Abwassergebühren ab 01.01.2020**

und

## **TOP 6**

### **Änderung der Wasserversorgungssatzung**

### **Anpassung der Wassergebühren ab 01.01.2020**

Dem Gemeinderat lagen zwei Gebührenkalkulationen für die Abwassergebühren und Wassergebühren ab 2020 zur Entscheidung vor.

Beide Kalkulationen umfassen die Jahre 2020 und 2021 nachdem die bisherigen Kalkulationen die Jahre 2018 und 2019 umfasst haben. Die Kalkulationen wurden wieder vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen erstellt und von Herrn Franz vorgetragen.

In beiden Bereichen gab es in den letzten Jahren umfangreiche Investitionen in Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Hochwasserschutzmaßnahmen, die sich in den nächsten Jahren auch fortsetzen werden. Gleichzeitig erhöhen sich auch die Betriebsaufwendungen wie Kanalsanierungen, Klärschlamm Entsorgungskosten usw., was in den jeweiligen Kalkulationen berücksichtigt wurden.

Auch noch vorhandene Gebührenüberdeckungen wurden, soweit möglich, zur Reduzierung der Gebührenobergrenzen eingesetzt.

Es wurden folgende Gebührenobergrenzen ermittelt:

Abwassergebühren:

mit Verrechnung (Ausgleich) der Überdeckung	
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,99 €/m <sup>3</sup>
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,50 €/m <sup>2</sup>

für die dezentrale Entsorgung von Abwasser

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen	49,67 €/m <sup>3</sup>
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben	4,96 €/m <sup>3</sup>

Wasserzins: 2,35 €/m<sup>3</sup>

Der Gemeinderat hat einstimmig folgende neuen Gebühren ab 2020 beschlossen:

Abwassergebühren:

für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	2,95 €/m <sup>3</sup>
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,50 €/m <sup>2</sup>

für die dezentrale Entsorgung von Abwasser

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen	49,50 €/m <sup>3</sup>
b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben	4,95 €/m <sup>3</sup>

Wasserzins: 2,35 €/m<sup>3</sup>

Die beschlossene Gebührenerhöhung bei der Schmutzwassergebühr von 0,50 €/m<sup>3</sup> Abwasser ergibt für einen Vier-Personenhaushalt mit einem durchschnittlichen Abwasseranfall von 168 m<sup>3</sup> pro Jahr Mehrbelastungen von jährlich 84,00 €, was einer monatlichen Mehrbelastung in Höhe von 7,00 € entspricht. Die Erhöhung bei der Niederschlagswassergebühr ist sehr individuell und kann daher nicht näher quantifiziert werden.

Die Erhöhung des Wasserzinses um 0,10 €/m<sup>3</sup> Wasser ergibt für einen Vier-Personenhaushalt mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 168 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr eine höhere Belastung von jährlich 16,80 € zuzüglich 7 % MwSt. = 17,98 €, was einer monatlichen Mehrbelastung in Höhe von 1,50 € entspricht.

Es wird auf die öffentliche Bekanntmachung der beiden Satzungsänderungen verwiesen.

## **TOP 7**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Dem Gemeinderat lag ein Antrag eines örtlichen Jägers und Jagdpächters vor, geprüfte Jagdhunde künftig von der Hundesteuer zu befreien. Dieser Antrag wurde von der Jägervereinigung Hechingen unterstützt. Der Jagdpächter und die Jägervereinigung begründen ihren Antrag mit der Verpflichtung aufgrund des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes zur Verhinderung vermeidbarer Schmerzen der Wildtiere, für eine unverzügliche fachgerechte Nachsuche krankgeschossener, schwerkranker oder auf andere Weise schwer verletzte Wildtiere zu sorgen. Für diesen Zweck müssen die Jagd ausübungsberechtigten bei Such- und Bewegungsjagden brauchbare Jagdhunde mitführen oder bereithalten.

Die Jägervereinigung Hechingen fordert deshalb die Kommunen auf, neben den anerkannten Nachsuchehunden, auch Jagdhunde die eine Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder eine jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes entsprechend ihrer jagdlichen Zweckbestimmung nachweisen, von der Hundesteuer zu befreien.

Weiter macht die Jägervereinigung geltend, dass Jagdhundeführer mit ihren geprüften und jagdlich brauchbaren Jagdgebrauchshunden zu einem großen Teil Aufgaben erfüllen, die im öffentlichen Interesse liegen und der Allgemeinheit sowie dem Tierschutz dienen (z.B. bei Wildunfällen). Auch hinsichtlich der bekannt hohen Schäden durch Schwarzwild sind brauchbare Jagdhunde notwendig. Ebenso für die verstärkte Bejagung der hohen Schwarzwildbestände um die drohende Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zu verhindern.

Gerechtfertigt werden kann die Befreiung von Jagdhunden damit, dass Jagdhunde nicht nur aus reiner Tierliebhaberei, sondern zur Erfüllung einer aus dem Jagdrecht getragenen, vom öffentlichen Interesse her gebotenen Verpflichtung gehalten werden. Auch wenn dieses öffentliche Interesse an der Haltung von brauchbaren Jagdhunden anzuerkennen ist, muss jede Kommune selbst entscheiden, ob auf örtlicher Ebene ein besonderes öffentliches Interesse einer Erweiterung der Befreiungstatbestände rechtfertigen kann. An dieser Empfehlung hält der Gemeindegtag unverändert fest.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine gemeindliche Pflichtsteuer nach § 9 Abs. 3 des KAG, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Sie ist eine Aufwandssteuer, der keine konkrete Gegenleistung (etwa das Reinigen von Straßen und Grünanlagen von Hundekot) entgegensteht. Hervorzuheben ist zudem, dass die Hundesteuer neben der Einnahmebeschaffung auch das Lenkungsziel hat, die Zahl der Hundehaltungen einzudämmen, da von Hunden auch Gefahren und Störungen für das Gemeinwesen (Verunreinigungen, Belästigung und Verletzung von Passanten) ausgehen können.

Der Satzungsgeber darf Steuermäßigungen und Steuerbefreiungen in der Satzung regeln. Ein berechtigter Anlass für eine steuerliche Begünstigung besteht grundsätzlich jedoch nur dann, wenn die Hundehaltung - abweichend von der Regel - nicht Ausdruck für einen nicht „lebensnotwendigen“ Aufwand ist, sondern darüber hinaus im weiteren Sinne im öffentlichen Interesse erfolgt. Aktuell sind Schutzhunde für Schwerbehinderte und aktive Rettungshunde steuerbefreit.

Wie viele Hunde unter eine solche Befreiung fallen würden, ist der Verwaltung nicht bekannt. Nach dem Antrag dürften jedoch 3 Hunde darunterfallen, was zu Mindereinnahmen im Bereich von 300 – 400 € führen würde.

Der Gemeinderat hat sich einstimmig für die Einführung dieses Befreiungstatbestandes ausgesprochen und möchte dadurch auch seine Wertschätzung gegenüber der Jägerschaft zum Ausdruck bringen. Es wurde dabei die gleiche Befreiungsregelung wie in der Nachbarstadt Hechingen beschlossen.

Es wird auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung verwiesen.

## **TOP 8**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bodelshausen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung beschlossen die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen wie folgt zu ändern:

- Die Zeitmischungen (Mischung der Regelöffnungszeit, Verlängerter Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung) während einer Betreuungswoche und die Zeitbausteine werden ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 nicht mehr angeboten. Dadurch wird das bisherige Betreuungsangebot deutlich vereinfacht und nachvollziehbarer sowohl für die Eltern wie auch für die pädagogische Fachkräfte.
- Es werden ab dem 1.1.2020 neue Betreuungszeiten angeboten:
  - Die Regelöffnungszeit wird erweitert von insgesamt 30 Stunden auf 32,5 Stunden pro Woche:

<b>Bisher</b>	<b>Ab 1.1.2020</b>
8.00 – 12.00 Uhr (Mo – Fr)	7.30 – 12.00 Uhr (Mo – Fr)
13.30 – 16.00 Uhr (Mo – Do)	13.30 - 16.00 Uhr (Mo – Do)

- Die Verlängerten Öffnungszeiten werden erweitert von bisher 30 Stunden auf 35 Stunden Betreuung pro Woche; sie werden in zwei unterschiedlichen Formen angeboten:

Bisher	Ab 1.1.2020
7.30 – 13.30 Uhr (Mo – Fr)	7.00 – 14.00 Uhr (Mo – Fr)
	7.30 – 14.30 Uhr (Mo – Fr)

- Die Ganztagesbetreuung gibt es zukünftig in zwei unterschiedlichen Formen:

Bisher	Ab 1.1.2020
GT 47 Std: 7.30 – 17.00 Uhr (Mo – Do) 7.30 – 16.30 Uhr (Fr)	GT 45 Std: 7.00 – 16.00 (Mo – Fr)
	GT 49 Std: 7.00 – 17.00 (Mo – Do) 7.00 – 16.00 (Fr)

Für Kinder unter drei Jahren wird nur noch die Ganztagesbetreuung mit 45 Stunden angeboten.

- Alle bisherigen gebuchten Betreuungszeiten haben in diesem Kindergartenjahr 2019/2020 Bestandsschutz für die Eltern. Ab dem neuen Kindergartenjahr werden nur noch die neuen Betreuungszeiten angeboten.
- Damit werden die Betreuungszeiten in den Kindeseinrichtungen an die differenziertere Förderung des Landes über die FAG-Mittel angepasst und ermöglichen für die Gemeinde mittelfristig eine verbesserte Einnahmesituation bei der Kindergartenförderung durch das Land.
- Ab dem neuen Kindergartenjahr 2020/2021 wird es auch Veränderungen beim Betreuungsangebot in den einzelnen Einrichtungen geben:

Kindertageseinrichtung	Kindergartenjahr 2019/2020	Kindergartenjahr 2020/2021
<b>Kindergarten Achalmstraße (Ü3)</b>	Regelöffnungszeit (RG 30 Std)	
	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ 30 Std)	7.00 – 14.00 Uhr (VÖ 35 Std)
	Ganztagesbetreuung (GT 47 Std)	7.00 – 16.00 (GT 45 Std)
<b>Kindergarten Bahnhofstraße (Ü3)</b>	Regelöffnungszeit (RG 30 Std)	
	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ 30 Std)	7.30 – 14.30 Uhr (VÖ 35 Std)
	Ganztagesbetreuung (GT 47 Std)	
<b>Kindergarten Daimlerstraße (Ü3)</b>	Regelöffnungszeit (RG 30 Std)	RG 32,5 Std
	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ 30 Std) ohne Mittagessen	7.30 – 14.30 Uhr (VÖ 35 Std) mit Mittagessen
<b>Kinderhaus Oberwiesen (Ü3)</b>	Regelöffnungszeit (RG 30 Std)	RG 32,5 Std

	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 30 Std)	7.00 – 14.00 Uhr (VÖ 35 Std)
	Ganztagesbetreuung (GT 47 Std)	7.00 – 16.00 (GT 45 Std)
		7.00 – 17.00 Uhr (Mo – Do) 7.00 – 16.00 Uhr (Fr) (GT 49 Std)
<b>Kinderhaus Birkenweg (U3)</b>	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 30 Std)	7.00 – 14.00 Uhr (VÖ 35 Std)
		7.30 – 14.30 Uhr (VÖ 35 Std)
	Ganztagesbetreuung (GT 47 Std)	7.00 – 16.00 (GT 45 Std)

Die geplanten Änderungen im Betreuungsangebot wurden mit den Elternvertretern aller Kindertageseinrichtungen der Gemeinde am 21.05 und 24.06.2019 ausführlich besprochen und diskutiert. In diesem Kindergartenjahr 2019/2020 wurde die geplanten Änderungen nochmals an allen Elternabenden der Einrichtungen vorgestellt. In der der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und in der Benutzungsordnung wurden u.a. folgende Punkte geändert bzw. ergänzt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren:

- In § 2 werden die neuen Betreuungszeiten dargestellt und in § 3 (4) wurden die Bausteine B1 (6.30 – 7.00 Uhr) und B7 (freitags von 16.30 – 17.00 Uhr entfernt: Es gibt aktuell keinen Bedarf an diesen Bausteinen.
- In § 3 (6) wurde die aktuelle Gebührentabelle für das Kindergartenjahr 2019/2020 durch die neuen Betreuungszeiten ergänzt:

<b>Kindergartenjahr 2019/2020</b>						
<b>Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen</b>						
	Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des betreuten Kindes	1 Kind €/Monat	2 Kinder €/Monat	3 Kinder €/Monat	4 Kinder €/Monat	5 und mehr Kinder €/Monat
<b>Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (U3)</b>	Regelkindergarten 30 Stunden/Woche	117,00	90,00	60,00	20,00	-
	Regelkindergarten 32,5 Stunden/Woche	126,80	97,50	65,00	21,70	-
	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten 30 Stunden/Woche	136,90	105,20	70,20	23,40	-
	Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche	136,90	105,20	70,20	23,40	-
	Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 47 Stunden/Woche	247,20	221,20	192,30	154,60	-
	Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche	236,70	211,80	184,10	148,10	-
	Kindergärten mit durchgehend ganztägiger Betreuung 49 Stunden/Woche	257,80	230,60	200,50	161,20	-
<b>Kind er von</b>	<b>Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten 30 Stunden/Woche</b>	345,00	256,00	174,00	69,00	-

	<b>Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten 35 Stunden/Woche</b>	345,00	256,00	174,00	69,00	-
	<b>Kinderkrippen mit durchgehend ganztägiger Betreuung 47 Stunden/Woche</b>	540,50	401,10	272,60	108,10	-
	<b>Kinderkrippen mit durchgehend ganztägiger Betreuung 45 Stunden/Woche</b>	517,50	384,00	261,00	103,50	-

Für hinzu gebuchte Zeiten werden je Zeitbaustein folgende Gebühren erhoben:

<b>Alter der Kinder</b>	<b>0 – 3 Jahre</b>	<b>3 Jahre bis zum Schuleintritt</b>
<b>Zuschlag je Zeitbaustein (monatlich)</b>	5,50 €	2,90 €

#### Benutzungsordnung:

- In § 3 (5) wurden die neuen Betreuungszeiten ab 1.1.2020 ergänzt
- In § 3 (6) wurden die Bausteine B1 (6.30 – 7.00 Uhr) und B7 (freitags von 16.30 – 17.00 Uhr) entfernt und die Tabelle aktualisiert.
- In § 7 (3) wurde die Regelung, dass bei gemeinsamen Veranstaltungen (wie z.B. Feste, Ausflüge) die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten liegt, neue aufgenommen.

## **TOP 9**

### **Einrichtung eines Kommunalen Ökokontos**

#### **Hier: Grundsatzbeschluss und Einholung von Angeboten**

Die Gemeindeverwaltung hat dem Gemeinderat vorgeschlagen, ein sogenanntes „Kommunales Ökokonto“ einzuführen. Hauptamtsleiter Florian King erklärte dem Gremium den Sinn und Zweck eines solchen Ökokontos. Mit Inkrafttreten des Baugesetzbuches am 1. Januar 1998 wurden die Regelungen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung flexibilisiert. Während Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet (Geltungsbereich) des Vorhabens realisiert werden, sind die Möglichkeiten, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes umzusetzen, häufig sehr begrenzt. Ökokonto-Maßnahmen sind naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen, die freiwillig und auf Vorrat durchgeführt und später als Maßnahme zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet werden können. So können seither Ausgleichsmaßnahmen bereits Jahre vor dem Eingriffs-Bebauungsplan realisiert, auf dem Ökokonto der Kommune verbucht und bei Bedarf abgebucht werden. Auch der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleichsmaßnahme wurde weitgehend aufgehoben.

Gemeinden als Träger der Bauleitplanung wird empfohlen, Flächen hinsichtlich ihrer Eignung zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zu prüfen und geeignete Flächen im Vorgriff auf zukünftige Bauvorhaben in den Bauleitplänen entsprechend räumlich, funktional sowie eigentumsrechtlich zu sichern. Mit der Einbringung geeigneter Flächen schafft die Gemeinde die Grundvoraussetzung für ein kommunales Ökokonto.

Die Ökokonto-Verordnung für das Land Baden-Württemberg trat am 01.04.2011 in Kraft. Sie regelt insbesondere die Modalitäten zur Anerkennung von Naturschutzmaßnahmen als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Ökokontos (u.a. Bewertung und Aufwertungsmöglichkeiten). Die Bewertung nach der Ökokonto-Verordnung erfolgt in Form von Ökopunkten. Dabei ist jedem Biotoptyp der Wert in Ökopunkten zugewiesen. Die Aufwertung in Ökopunkten nach Ökokonto-Verordnung ergibt sich bei vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen aus der Differenz des aktuellen Zustandes und des Zustandes nach der Durchführung der Maßnahme.

Die Bewertung von Maßnahmen und Flächen, die Betreuung des Verfahrens, die Einbuchung der Ökokontomaßnahmen in das kommunale Ökokonto in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie ein ggf. erforderliches Monitoring bedarf einer fachlichen Begleitung. Daher sollte ein Umweltplanungsbüro mit der Betreuung des kommunalen Ökokontos beauftragt werden. Dies wird in vielen kreisangehörigen Gemeinden bereits so praktiziert.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, mehrere Vergleichsangebote von in der Raumschaft tätigen Fachplanern einzuholen und das Thema dann wieder zur Vergabe im Gremium vorzustellen.